



Schwäbischer

REGIERUNG  
VON SCHWABEN  
RVS

# Schulanzeiger

Amtliches Mitteilungsblatt der Regierung von Schwaben

137. Jahrgang

August 2020

Nr.08

## INHALTSÜBERSICHT

<b>AKTUELLES .....</b>	<b>262</b>
Ein Blick zurück auf das Schuljahr 2019/20 .....	262
Vertiefungsmodul "Mediendidaktik" .....	264
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN .....</b>	<b>266</b>
Grundschulen und Mittelschulen .....	266
Konrektorinnen/Konrektoren (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen .....	266
Fachberatungen an Grund- und Mittelschulen .....	269
Ausschreibung einer Fachberaterstelle für Sport (Grundschule) beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Augsburg .....	269
Ausschreibung einer Fachberaterstelle für Verkehrs- und Sicherheitserziehung bei den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Oberallgäu, im Landkreis Lindau und in der Stadt Kempten (Allgäu) .....	270
Andere Regierungsbezirke .....	271
Schulaufsicht .....	271
<b>VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN .....</b>	<b>272</b>
Personaleinsatz an staatlichen Schulen im Schuljahr 2020/2021 und Reihentestungen an staatlichen, kommunalen und privaten Schulen .....	272
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – COVID-19: Hygieneplan für das Schuljahr 2020/2021 .....	279
Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen wegen der Corona-Pandemie: Umgang mit privaten Auslandsreisen .....	293

## AKTUELLES

### Ein Blick zurück auf das Schuljahr 2019/20

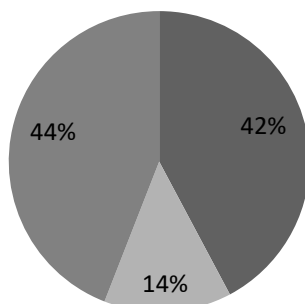
#### *Hinter uns liegt ein besonderes Schuljahr.*

Die vergangenen Monate brachten für uns alle, besonders aber für die Schulleitungen und Lehrkräfte große Herausforderungen. Zum einen mussten sich die Schulen vor Ort immer wieder auf neue Bedingungen und auf verschiedene Vorgaben des Kultusministeriums einstellen, die immer wieder an die aktuelle Situation angepasst wurden. Zum anderen war ein besonderer Blick auf alle unsere Schülerinnen und Schüler zu richten, die an das Lernen zuhause herangeführt und dann wieder im Präsenzunterricht begleitet werden mussten.

Die Hans-Adlhoch-Schule Augsburg-Pfersee wollte es noch ein bisschen genauer wissen und fragte zum Ende des Schuljahres bei ihren Schülerinnen und Schülern nach, wie es ihnen mit dem Lernen zuhause erging und wie sie die Begleitung in dieser Phase im Vergleich zum Unterricht im Schulhaus empfanden. Mit Hilfe eines Fragebogens konnten alle eine persönliche Rückmeldung geben.

Da sich hieraus sehr interessante Hinweise ergeben haben, wie das Distanzlernen zielgerichtet geplant werden kann, wollen wir Ihnen einen kurzen Auszug aus den Rückmeldungen vorstellen. Ein großer Dank gilt in diesem Zusammenhang den Kolleginnen und Kollegen an der Hans-Adlhoch-Schule, die uns die Unterlagen zur Verfügung gestellt haben.

#### Ich hätte beim „Lernen zuhause“ lieber...

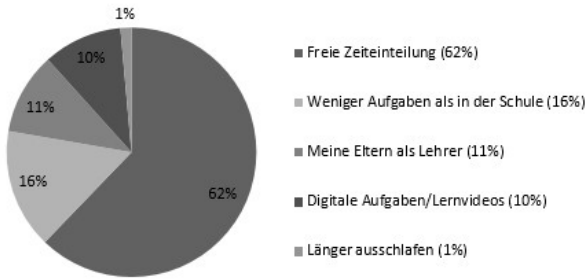


- mehr digitalen Aufgaben. (42%)
- mehr Aufgaben auf Arbeitsblättern und in (Arbeits-)heften. (14%)
- Ich fand die Mischung genau richtig. (44%)

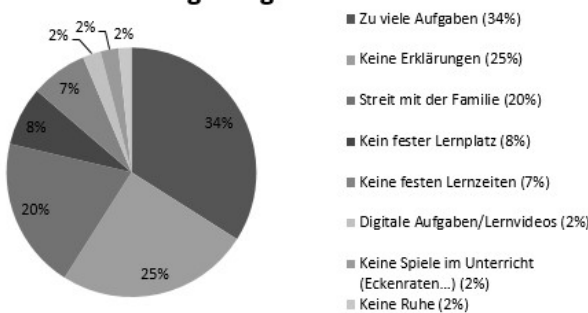
Corona-Umfrage an der Hans-Adlhoch-Schule, Juli 2020

Frage	Anzahl Schüler
1. Was hat die am „Lernen zu Hause“ am besten gefallen?	
• Freie Zeiteinteilung	176
• Meine Eltern als Lehrer	30
• Digitale Aufgaben/Lernideen	29
• Weniger Aufgaben als in der Schule	44
• Mein eigenes Schreibtisch	1
• Länger durchschlafen	4
2. Was hat die am „Lernen zu Hause“ am wenigsten gefallen?	
• Keine festen Lernzeiten	22
• Stress mit der Familie	99
• Digitale Aufgaben/Lernideen	7
• Zu viele Aufgaben/	102
• Keine festen Lernzeiten	23
• Stress mit der Familie	75
• Digitale Aufgaben/Lernideen	1
• Zu viele Aufgaben/	7
• Keine festen Lernzeiten	5
• Stress mit der Familie	130
• Digitale Aufgaben/Lernideen	79
• Zu viele Aufgaben/	23
• Keine festen Lernzeiten	44
• Stress mit der Familie	9
• Digitale Aufgaben/Lernideen	191
• Zu viele Aufgaben/	53
• Keine festen Lernzeiten	13
• Stress mit der Familie	28
• Digitale Aufgaben/Lernideen	25
• Zu viele Aufgaben/	1
• Keine festen Lernzeiten	2
• Stress mit der Familie	46
• Digitale Aufgaben/Lernideen	91
• Zu viele Aufgaben/	39
• Keine festen Lernzeiten	14
• Stress mit der Familie	30
• Digitale Aufgaben/Lernideen	33
• Zu viele Aufgaben/	2
• Keine festen Lernzeiten	83
• Stress mit der Familie	114
• Digitale Aufgaben/Lernideen	37
• Zu viele Aufgaben/	119

**1. Was hat dir am „Lernen zu Hause“ am besten gefallen?**

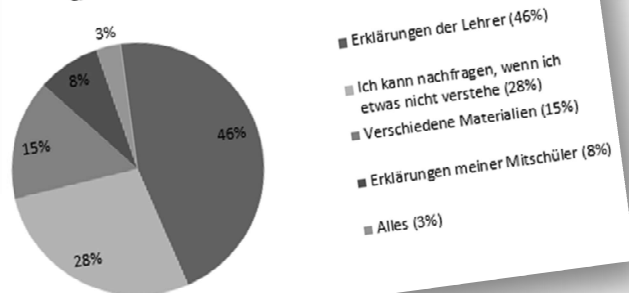


**2. Was hat dir am „Lernen zu Hause“ am wenigsten gefallen?**



Quelle: Auswertung Corona-Umfrage der Hans-Adlhoch-Grund- und Mittelschule Augsburg-Pfersee

**3. Was ist am Unterricht in der Schule besser als beim „Lernen zuhause“?**



Sehr geehrte Damen und Herren,  
 liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir, die Schulabteilung der Regierung von Schwaben möchten Ihnen allen von ganzem Herzen für all die Bemühungen, Ihr Engagement und Ihre beeindruckende Arbeit in den vergangenen Monaten danken. Die Vorgaben waren nicht immer einfach umzusetzen und es gab viele Anpassungen und Änderungen. Nicht alles hat von Beginn an funktioniert und doch ist Ihnen allen durch Ihren persönlichen Einsatz und Ihren oft sehr pragmatischen Einfallsreichtum Unglaubliches gelungen.

Genießen Sie jetzt die unterrichtsfreien Tage und schöpfen Sie Kraft für den Start in das neue Schuljahr – was immer es uns bringen mag. Zur Orientierung haben wir in dieser Ausgabe einige aktuelle Bestimmungen abgedruckt, die für Sie interessant sein könnten.

Ihnen allen erholsame Sommerferien – geben Sie auf sich Acht!

**ADin Susanne Reif**  
 Leiterin des Bereichs Schulen

## Vertiefungsmodul "Mediendidaktik"

**Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus  
vom 21.07.2020, Az. I.4-BS4400.27/14/241 an alle Schulen**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

mit der flächenwirksamen Fortbildungsoffensive im Rahmen des Masterplans BAYERN DIGITAL II für alle Lehrkräfte unterstützt der Freistaat Bayern die bayerischen Lehrkräfte beim systematischen Erwerb und Ausbau digitaler Lehrkompetenzen.

Ein wichtiges Element der flächenwirksamen Fortbildungsoffensive sind insgesamt fünf onlinenestützte Selbstlernkurse zur orts- und zeitunabhängigen Fortbildung aller Lehrkräfte in Bayern. Diese sollen praxisnah ein gemeinsames Grundverständnis zu den verschiedenen Facetten des Themenfelds „Digitale Bildung“ bei allen Lehrkräften schaffen.

Die drei Basismodule „Schule, Digitalisierung und Recht“, „Unterricht entwickeln“ sowie „Ethik und digitale Welt“ wurden von der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 veröffentlicht. Bereits über 84.000 Lehrkräfte haben sich in die Module eingeschrieben. Die Online-Module leisten einen wichtigen Beitrag, die sich aus dem sukzessiven Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur ergebenden Möglichkeiten für die Unterrichtsentwicklung flächig und nachhaltig zu nutzen. Bitte weisen Sie deshalb alle Lehrkräfte Ihrer Schule, die noch nicht sämtliche Basismodule absolviert haben, nochmals gezielt auf die elementare Bedeutung dieser Angebote im Kontext der flächenwirksamen Fortbildungsoffensive hin.

Ab dem **31. Juli 2020** stellt die ALP auf der Seite <https://fortbildungsoffensive.alp.dillingen.de/> zusätzlich das **Vertiefungsmodul „Mediendidaktik“** zur Verfügung. Anhand konkreter Einsatzszenarien werden mediendidaktische Konzepte des digitalen Lehrens und Lernens veranschaulicht und Hinweise gegeben, wie digitale Lernsituationen gestaltet sein sollten, um ihre Wirksamkeit für das Lernen der Schülerinnen und Schüler bestmöglich entfalten zu können.

Spätestens mit Aufnahme des Unterrichtsbetriebs im neuen Schuljahr wird von der ALP Dillingen auf der oben genannten Seite ein **Zusatzkapitel** zu diesem Modul veröffentlicht werden, das dezidiert auf Besonderheiten und methodische Herausforderungen bei der Umsetzung des „Lernens zuhause“ eingeht.

Ich darf Sie bitten, Ihr Kollegium auf die Bereitstellung dieses elementaren Bausteins der flächenwirksamen Fortbildungsoffensive hinzuweisen und – insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen zweiten Infektionswelle der Corona-Pandemie – für eine zeitnahe Absolvierung des Moduls zu werben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "H. Püls". The signature is written in a cursive style with a large, looped initial 'H'.

Herbert Püls  
Ministerialdirektor

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### Grundschulen und Mittelschulen

#### Konrektorinnen/Konrektoren (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen

Staatliches Schulamt	Bezeichnung der Schule Schulort, Schulnummer	Schüler- zahl	Klas- sen- zahl	Plan- stelle	Besol- dungs- stufe
im Landkreis <b>Aichach- Friedberg</b>	Grundschule am Lechrain Aindling [Sch-Nr. 8400] Mittelschule am Lechrain Aindling [Sch-Nr. 8595]	474	22	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ <sup>2)</sup>
im Landkreis <b>Günzburg</b>	Grundschule Offingen [Sch-Nr. 8854] Mittelschule Offingen [Sch-Nr. 8728]	218	12	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ <sup>1)</sup>
<i>Erwünscht sind Erfahrungen in der Grundschule sowie im Bereich Inklusion.</i>					
in der Stadt <b>Augsburg</b>	Goethe-Mittelschule Augsburg-Lechhausen [Sch-Nr. 8525]	375	18	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ <sup>2)</sup>
<i>Die Schule hat einen hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationsgeschichte. Vorausgesetzt werden Erfahrungen im Aufgabenbereich Migration und Deutsch als Zweitsprache.</i>					
in der Stadt <b>Augsburg</b>	Hans-Adlhoch-Grundschule Augsburg-Pfersee [Sch-Nr. 8545] Hans-Adlhoch-Mittelschule Augsburg-Pfersee [Sch-Nr. 8511]	440	23	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ <sup>2)</sup>
in der Stadt <b>Kempten</b> (Allgäu)	Mittelschule Kempten (Allgäu) bei der Hofmühle [Sch-Nr. 8564]	320	16	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Amtszulage 216,26 € | <sup>2)</sup> Amtszulage 279,25 €

#### Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:  
Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:  
Regierung von Schwaben:

Montag, 24.08.2020  
Mittwoch, 26.08.2020  
Mittwoch, 02.09.2020

## Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber

1. Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks. Für die Besetzung der Stellen kommen staatliche Beamtinnen und Beamte (m/w/d) des Freistaats Bayern in Betracht.
2. Von den Bewerberinnen und Bewerbern erwarten wir, dass sie die erforderlichen EDV-Kenntnisse besitzen oder bereit sind, sämtliche für die Erfüllung der Dienstgeschäfte notwendigen EDV-Kenntnisse zu erwerben. Die Bereitschaft zur Schulentwicklung sowie Organisationsfähigkeit und die Zusammenarbeit im Team sind unabdingbar und werden vorausgesetzt.
3. Auf die mit Wirkung vom 01.02.2011 in Kraft getretenen Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften, Sonderschullehrkräften, Fachlehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (KMBek vom 18.03.2011 Nr. IV.5-5 P 7010.1-4.23 489) wird hingewiesen.
4. Für Funktionsstellen an einer Grundschule können sich Lehrkräfte der neuen Lehrerbildung nur mit Lehrbefähigung Grundschule bewerben. Für Funktionsstellen an einer Mittelschule gilt dies analog nur mit Lehrbefähigung Hauptschule/Mittelschule. Wer zusätzlich zur Lehrbefähigung Grundschule die Lehrbefähigung an Hauptschulen/Mittelschulen erworben hat, kann sich um eine Funktionsstelle sowohl an einer Grund- als auch an einer Mittelschule bewerben.
5. Gemäß den Beförderungsrichtlinien (Nr. 3.2) ist die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiterin/Schulleiter, ständige Vertreterin/ständiger Vertreter und weitere Vertreterin/weiterer Vertreter der Schulleitung) ausgeschlossen, wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz an der betreffenden Schule tätig ist. Sofern dies der Fall ist, ist im Bewerbungsschreiben ausdrücklich hierauf hinzuweisen. Der Bewerbung ist eine Erklärung beizufügen, falls sich die Angehörige oder der Angehörige für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt.
6. Nach Übernahme einer Funktionsstelle dürfen andere pädagogische Aufgaben, die durch Anrechnungsstunden abgegolten werden, spätestens ein Jahr nach der Ernennung nicht mehr ausgeübt werden. In Einzelfällen kann diese Frist bis zu höchstens zwei Jahren verlängert werden.
7. Auf die Möglichkeit einer voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung von Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber wird verwiesen (siehe Schwäbischer Schulanzeiger, Mai 2007, S. 168).
8. Die Regierung von Schwaben strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Funktionsstellen an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).
9. Schwer behinderte Bewerberinnen und Bewerber haben Vorrang, wenn eine im Wesentlichen gleiche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vorliegt.
10. Die Regierung von Schwaben behält sich vor, Bewerberinnen und Bewerber, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben, und solche Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf einen höherwertigen Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.
11. In Ziffer 12 der Beförderungsrichtlinien ist geregelt, dass die Regierungen Ausnahmen von den erforderlichen Bewertungsstufen der dienstlichen Beurteilung zulassen können, wenn auch nach wiederholter Ausschreibung keine entsprechenden Bewerbungen vorliegen und an der unverzüglichen Besetzung der Stelle ein dienstliches Interesse besteht und der Bewerber bzw. die Bewerberin für die Wahrnehmung der Funktion fachlich

- geeignet erscheint. Bei einer erneuten Ausschreibung können sich deshalb auch Lehrkräfte bewerben, die bei der Erstausschreibung den Beförderungsrichtlinien nicht entsprechen haben. Die Regierung behält sich vor, im Einzelfall eine entsprechende Ausnahme von den Beförderungsrichtlinien zuzulassen.
12. Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann die erfolgreiche Bewerberin oder der erfolgreiche Bewerber zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann entsprechend befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung erreicht und im darauf folgenden Schuljahr noch gesichert ist.
  13. Es wird erwartet, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter ihre oder seine Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung nimmt (KMS vom 18. August 1988 Nr. III/9-4/80284). Umzugskostenvergütung ist nach dem BayUKG vom 24. Juni 2005 (GVBl Nr. 12 vom 30. Juni 2005, S. 192) zu gewähren, wenn die Versetzung aus dienstlichen Gründen erfolgt. Die Zusage der Umzugskostenvergütung soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme oder Weisung erteilt werden.
  14. Beförderungen oder Funktionsübertragungen, die einen Schulwechsel der Lehrkraft bedingen, sollen zu Schuljahresbeginn erfolgen (Beförderungsrichtlinien 2011 s.o.).
  15. Die Regierung von Schwaben verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 „Qualifikation von Führungskräften an der Schule“ (KWMBI I Nr. 2/2007 – wiederabgedruckt im Schwäbischen Schulanzeiger 3/2009, S. 58 – 63), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Das Modul A (Vorqualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern) ist vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Es ergibt ein Portfolio (Nachweisliste ohne besondere Formalisierung) über die Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers für ein Führungsamt und ist von diesen selbst zu erstellen und zu führen. Dieses Portfolio ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

*ADin Susanne Reif  
Leiterin des Bereichs Schulen*



## Fachberatungen an Grund- und Mittelschulen

### Ausschreibung einer Fachberaterstelle für Sport (Grundschule) beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Augsburg

Im Bereich **des Staatlichen Schulamts im Landkreis Augsburg** ist eine **Fachberaterstelle für Sport (Grundschule)** neu zu besetzen.

Um die Stelle können sich Lehrkräfte an Grundschulen, die eine Ausbildung im Fach Sport nachweisen und sich in angemessener Weise an der staatlichen Lehrerfortbildung beteiligt haben, bewerben.

Die Fachberatertätigkeit beinhaltet die Beratung, Betreuung und Fortbildung von Lehrkräften, die das Fach Sport unterrichten.

Die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) sollten über die Qualifizierung für das Fach Sport in der Grundschule verfügen. Darüber hinaus wird eine aktive Mitarbeit im Arbeitskreis „Sport in Schule und Verein“ erwartet.

Für die Aufgaben der Fachberatung im Fach Sport gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 08. Mai 1995 (Az. IV/5-P 7027-4/47 798) über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt entsprechend.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Schulleiterinnen und Schulleiter oder stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter können grundsätzlich nicht zu Fachberaterinnen oder Fachberatern bestellt werden.

#### **Termine zur Vorlage der Bewerbungen**

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:  
Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:  
Regierung von Schwaben:

Mittwoch, 26.08.2020  
Montag, 31.08.2020  
Freitag, 04.09.2020

*ADin Susanne Reif*  
*Leiterin des Bereichs Schulen*

**Ausschreibung einer  
Fachberaterstelle für Verkehrs- und Sicherheitserziehung  
bei den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Oberallgäu,  
im Landkreis Lindau und in der Stadt Kempten (Allgäu)**

Im Bereich der **Staatlichen Schulämter im Landkreis Oberallgäu, im Landkreis Lindau und in der Stadt Kempten (Allgäu)** ist die **Stelle einer Fachberaterin oder eines Fachberaters für Verkehrs- und Sicherheitserziehung** (m/w/d) neu zu besetzen.

Erwünscht sind Erfahrungen in der Grundschule oder der Mittelschule. Die Fachberaterin/der Fachberater erhält für ihre/seine Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gem. Ziff. 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1994 (KWMBek S. 136).

Für die Aufgaben der Fachberatung in der Verkehrserziehung gilt das KMS vom 04.06.1998 Nr. IV/5-S 7641-4/77076 entsprechend.

Um die Fachberaterstelle können sich geeignete Lehrkräfte bewerben, die im Bereich der Verkehrserziehung besondere fachliche und methodische Kenntnisse nachweisen können.

Schulleiterinnen und Schulleiter oder stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter können grundsätzlich nicht zu Fachberaterinnen oder Fachberatern bestellt werden.

**Termine zur Vorlage der Bewerbungen**

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:	Mittwoch, 26.08.2020
Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:	Montag, 31.08.2020
Regierung von Schwaben:	Freitag, 04.09.2020

*ADin Susanne Reif*  
*Leiterin des Bereichs Schulen*

## Andere Regierungsbezirke

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen jeweils im eigenen amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten – allen zugänglichen – Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php>

## Schulaufsicht

Der Ausschreibungsort zur Besetzung von Stellen an den Staatlichen Schulämtern sowie von Stellen an den Schulabteilungen der Regierungen ist

**ausschließlich das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI).**

Das BayMBI. wird elektronisch als Amtsblatt der Bayerischen Staatsregierung geführt und ist kostenfrei auf der Verkündungsplattform unter [www.verkueendung.bayern.de](http://www.verkueendung.bayern.de) verfügbar.

Darin sind auch Termine für die Vorlage der Bewerbungen an den jeweiligen Regierungen (Dienstweg) festlegt.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbungen mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Aussagekräftiges Bewerbungsschreiben
2. Lebenslauf mit genauen Angaben über Bildungsweg
3. Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung mit Zeitangaben bei Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen
4. Kurze Zusammenstellung von außerschulischen Tätigkeiten (wie z. B. als Referentin/Referent oder/und Autorin/Autor) sowie den erforderlichen EDV-Kompetenzen
5. Erklärung über Tätigkeit von Angehörigen im Sinne von Art. 20 VwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)

**VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN****Personaleinsatz an staatlichen Schulen  
im Schuljahr 2020/2021 und  
Reihentestungen an staatlichen, kommunalen und privaten Schulen**

**Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus  
vom 24.07.2020, Az. II.5-M1100/63/12 an alle staatlichen Schulen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ziel unseres gemeinsamen Bestrebens muss es sein, in das neue Schuljahr in den Präsenzunterricht mit allen Schülerinnen und Schülern gleichzeitig zu starten. Bei diesem Bestreben stimmen die aktuelle Infektionslage in Bayern, die Ergebnisse der jüngsten Studien zum möglichen Beitrag von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Verbreitung des Corona-Virus und die positiven Erfahrungen im Zusammenhang mit der schrittweisen Öffnung der Schulen in den vergangenen Wochen hoffnungsfroh. Die Medizinische Fakultät der TU Dresden und das Dresdner Universitätsklinikum Carl Gustav Carus haben im Mai 2020 eine Studie zur Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus an sächsischen Schulen gestartet und am 13.07.2020 ihre Ergebnisse der ersten Testphase mit über 2.000 Teilnehmern präsentiert. Wesentliche Aussage der Studie ist, dass sich die Schulen nicht zu Hotspots der Verbreitung des Corona-Virus entwickelt haben. Daher sollen, wie bereits mit Schreiben vom 09. Juli 2020 Nr. II.1-BS4363.0/183/1 angekündigt, in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nach den Sommerferien alle Lehrkräfte wieder grundsätzlich im Präsenzunterricht tätig sein.

**1. Aufgaben der Lehrkräfte**

a) Für Lehrkräfte besteht eine grundsätzliche Pflicht zur Erteilung von Präsenzunterricht. Dies ist ihnen seit Jahren bekannt und geläufig.

b) Darüber hinaus kann sich in bestimmten Situationen die Pflicht zur Erteilung von Distanzunterricht ergeben. Diese besteht v.a. unter folgenden Voraussetzungen bzw. in folgenden Konstellationen:

- Für alle Lehrkräfte (sofern nicht dienst- bzw. arbeitsunfähig), wenn aufgrund von Veränderungen des Infektionsgeschehens der Präsenzunterricht ggf. wieder ganz oder teilweise ausgesetzt werden muss und infolgedessen vollständig oder teil-

weise auf die Unterrichtsform des Distanzunterrichts zurückgegriffen werden muss.

- Auch während des Regelbetriebs für diejenigen Lehrkräfte, die ggf. aufgrund von Schwangerschaft bzw. gesundheitlicher Disposition nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können (vgl. bitte Ausführungen unter Ziffern 2 und 3).

Im Rahmen des Distanzunterrichts obliegt es allen Lehrkräften, die Schülerinnen und Schüler entsprechend des individuellen Stands der Kompetenzentwicklung zu begleiten und zu unterstützen. Zu diesem Zweck bieten die Lehrkräfte, die keinen Präsenzunterricht erteilen können, regelmäßige digitale (z.B. via E-Mail, Video-Chat) und/oder telefonische Sprechzeiten an. Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf müssen besonders aufmerksam betreut werden. Diese Lehrkräfte sind verpflichtet, den Lernenden zeitnah transparente Rückmeldungen über erbrachte Leistungen zu geben. Regelmäßiges qualitätsvolles Feedback zu dem jeweiligen Lernprozess hat eine besondere Bedeutung. Je größer der Anteil des häuslichen Lernens ist, umso differenzierter und individualisierter muss die Rückmeldung ausfallen.

## **2. Generelle Schutzmaßnahmen und Umgang mit Personen, die besondere Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung aufweisen**

Nach derzeitigem Kenntnisstand können Lehrkräfte und das sonstige an Schulen tätige Personal durch die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen des jeweils gültigen Hygieneplans sowie grundsätzlich durch das Einhalten des Mindestabstands von 1,50 m zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen geschützt werden. Gerade aufgrund der Tatsache, dass Kontakte mit einem konstanten Personenkreis ein etwas geringeres Gefährdungspotential haben, als z. B. Kontakte mit ständig wechselnden Personen, sind die Vorgaben des jeweils gültigen Hygieneplans, wie z.B. das Vermeiden der Durchmischung von Gruppen, zu beachten.

Gleichwohl kann in Einzelfällen in Abhängigkeit vom Vorliegen individueller Risikofaktoren der Bedarf bestehen, dem individuellen Schutzbedürfnis von Lehrkräften und sonstigem Personal mit besonderen Maßnahmen zu begegnen.

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe ist nach RKI nicht möglich.

Die noch bis Ende des laufenden Schuljahres gültige, im KMS vom 22.05.2020 Nr. II.5-BS4363.0/130/18 getroffene Regelung hinsichtlich der Lehrkräfte, die älter als 60 Jahre sind, wird nicht fortgesetzt. Auch eine Schwerbehinderung allein ist kein Grund, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden können.

Ausgangspunkt für die Entscheidung über den Einsatz einer Lehrkraft, die aufgrund ihrer persönlichen Disposition ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung trägt, im Präsenzunterricht bzw. ggf. im Rahmen der Notbetreuung ist eine individuelle Risikofaktorenbewertung durch die behandelnden Ärztinnen und Ärzte, welche die besondere Schutzbedürftigkeit der Lehrkraft darzulegen und Vorschläge zu unterbreiten haben, mit welchen Mitteln dieser im Rahmen eines Einsatzes im Präsenzunterricht Rechnung getragen werden könnte.

In diesem Zusammenhang vorstellbar sind beispielsweise organisatorische Empfehlungen dahingehend, dass die Lehrkraft zeitlich versetzt zu den Schülerinnen und Schülern den Raum betritt und verlässt, auf das Betreten des Lehrerzimmers verzichtet, von der Übernahme von Pausenaufsichten befreit wird und auf die Teilnahme an Konferenzen, Fortbildungen etc., welche in Präsenzform durchgeführt werden, verzichtet.

Wenngleich nach derzeitigem Kenntnisstand aus dem Blickwinkel des Arbeitsschutzes nicht erforderlich bzw. geboten, bleibt es der betroffenen Lehrkraft bzw. dem sonstigen Personal unbenommen, z.B. auf ärztliche Empfehlung hin, zusätzliche Gegenstände zu verwenden, die ihren persönlichen Schutz ggf. erhöhen können, wie eine FFP2-Maske (ohne Ausatemventil) bzw. – als Ergänzung einer MNB – ein Visier.

Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNB, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter [www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf](http://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf) zu finden. Die Anschaffung dieser Gegenstände obliegt der Lehrkraft, ferner hat sie die Einhaltung der jeweils gültigen Vorgaben in eigener Verantwortung bzw. in Rücksprache mit ihrem behandelnden Arzt sicherzustellen. Im Bereich der Förderschulen sind aufgrund der besonderen Gegebenheiten die jeweils gültigen Vorgaben zu beachten, vgl. zuletzt KMS vom 06.05.2020 Nr. III.6-BO8200.0-4a.28 970.

Wenn der besonderen Schutzbedürftigkeit der Lehrkraft auch mit den oben dargestellten Schutzmaßnahmen nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann, so muss die Lehrkraft eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, wonach ihr Einsatz im Präsenzunterricht und ggf. in der Notbetreuung generell nicht vertretbar ist. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.

Diese Lehrkräfte nehmen in der Folge ihren Dienst in häuslicher Tätigkeit oder einem anderen, für die Lehrkraft besser geschützten Raum an der Schule wahr. Sie können vollumfäng-

lich in die Erledigung aller Aufgaben einbezogen werden, welche ortsungebunden erbracht werden können. Bei der Aufgabenverteilung ist auf eine gleichmäßige und gerechte Arbeitsbelastung aller Beschäftigten zu achten. Die Lehrkraft, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden kann, hat die von der Schulleitung zugeteilten anderen Aufgaben im Umfang von 40 Zeitstunden pro Woche bei einer Lehrkraft mit voller Unterrichtspflichtzeit, bei Lehrkräften in Teilzeit Zeitstunden in entsprechend reduziertem Umfang zu erbringen. Auf dieses Stundenmaß werden neben den Tätigkeiten im Rahmen des Distanzunterrichts, den Zeiten für die Vorbereitung von Unterrichtsmaterialien und Korrekturarbeiten, etc. auch die Zeiten angerechnet, in welcher die Lehrkraft ggf. Unterstützungstätigkeiten für andere Behörden leistet, z.B. Mitarbeit in einem Gesundheitsamt (insbesondere die CTT – Contact Tracing Teams).

### **3. Schwangere Lehrerinnen und sonstiges Personal**

Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 stellt das für den Mutterschutz federführend zuständige Bayerische Staatsministerium für Arbeit, Familie und Soziales zur Verfügung: [https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/200626\\_corona\\_info\\_mutterschutz\\_final.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/200626_corona_info_mutterschutz_final.pdf).

Über die Aufhebung des derzeit noch gültigen betrieblichen Beschäftigungsverbots für eine Tätigkeit in der Schule wird in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Arbeit, Familie und Soziales sowie dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat leider erst kurzfristig entschieden werden können. Wir bitten dafür um Verständnis. Im Übrigen gelten für die nicht im Präsenzunterricht eingesetzten Schwangeren die obigen Ausführungen zu den Dienstpflichten, welche ortsungebunden erbracht werden können.

### **4. Einsatz von Vertretungs- und „Teamlehrkräften“ zur Unterstützung bei coronabedingten Abwesenheiten von Lehrkräften**

Auch wenn im neuen Schuljahr die Zahl der nicht im Präsenzunterricht eingesetzten Lehrkräfte im Vergleich zum derzeitigen Stand deutlich zurückgehen dürfte, so ist dennoch damit zu rechnen, dass im Herbst einige Lehrkräfte z. B. aufgrund individueller Risikosituationen coronabedingt nicht für den Präsenzunterricht zur Verfügung stehen werden.

Soweit absehbar ist, welche bzw. wie viele Lehrkräfte an einer Schule davon betroffen sein werden, soll dies bei der Unterrichtsplanung berücksichtigt werden. Da die betreffenden Lehrkräfte weiterhin im Dienst sind, sind sie für schulische Aufgaben außerhalb des Präsenzunterrichts, im Bedarfsfall ggf. auch zur Unterstützung der Gesundheitsämter, heranzuziehen und zwar im Umfang von 40 Zeitstunden pro Woche bei einer Lehrkraft mit voller Unter-

richtspflichtzeit, bei einer Lehrkraft in Teilzeit Zeitstunden in entsprechend reduziertem Umfang.

Für den Fall, dass der Präsenzunterricht laut Stundentafel aufgrund coronabedingter Abwesenheiten mit dem vorhandenen Personalstamm nicht abgedeckt werden kann, sind innerhalb der bereits bestehenden Vertretungskonzepte und -möglichkeiten der jeweiligen Schulart verschiedene Vorgehensweisen vorgesehen und durch die Schulleitung umzusetzen.

Es kann aber beispielsweise auch geprüft werden, ob der Unterricht in einzelnen Fächern je nach Schulart vom Präsenz- in den Distanzunterricht verlagert werden kann, den dann die nicht im Präsenzunterricht einsetzbaren Lehrkräfte übernehmen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass oberste Priorität ist, mit den vorhandenen Personalkapazitäten die Abdeckung des Pflichtunterrichts sicherzustellen und Förderangebote zum Aufarbeiten von bestehenden Lern- und Kenntnislücken anzubieten.

Schulen, die von coronabedingten Abwesenheiten von Lehrkräften besonders betroffen sind, erhalten zudem die Möglichkeit, zusätzliche Aushilfsnehmer einzusetzen. Hierfür werden für das Schuljahr 2020/21 über alle Schularten hinweg zusätzliche finanzielle Ressourcen im Umfang von 800 Vollzeitkapazitäten zur Verfügung gestellt, mit denen über den „normalen“ Vertretungsbedarf hinaus Aushilfsverträge abgeschlossen werden können.

Als zusätzliche Aushilfskräfte kommen zunächst Personen mit abgeschlossener Lehramtsausbildung (1. und 2. Staatsprüfung),

- die für September 2020 kein Einstellungsangebot erhalten haben (Achtung: Volleinstellung im Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen; daher keine Beschäftigungsmöglichkeit für Lehrkräfte dieser Schularten) und auch
- nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem kommunalen oder privaten Schulträger stehen,

dann aber auch Personen mit anderem abgeschlossenem Hochschulstudium in Betracht.

Im letztgenannten Fall kommt der kontinuierlichen pädagogischen und fachlichen Begleitung durch die Stammllehrkraft, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt wird, besondere Bedeutung zu. Die betreffenden Aushilfsnehmer sind als sog. „Teamlehrkräfte“ gemeinsam mit den Stammllehrkräften für Unterricht und Erziehung tätig. Die Teamlehrkräfte übernehmen den Präsenzunterricht einer Lehrkraft, die coronabedingt nicht selbst vor der Klasse stehen kann und arbeiten bei der Unterrichtsvor- und -nachbereitung oder bei der Korrektur eng mit dieser Stammllehrkraft zusammen. Auch Lehramtsstudierende höherer Fachsemester können als Teamlehrkraft tätig sein.



An Grund-, Mittel- und Förderschulen können auch Personen mit einer Vorbildung im erziehungswissenschaftlichen Bereich oder einer pädagogischen Ausbildungsrichtung zum Einsatz kommen.

Personen, die an einer Tätigkeit als Teamlehrkraft interessiert sind, können sich ab sofort unter [www.km.bayern.de/teamlehrkraft](http://www.km.bayern.de/teamlehrkraft) im Bewerberportal des Staatsministeriums unter Angabe ihrer Qualifikation sowie der Schularten und der Regionen, an denen ein Einsatz für sie in Frage kommt, registrieren. Schulleitungen bzw. Schulaufsicht können über die im Bewerberportal hinterlegten Daten im Bedarfsfall direkten Kontakt zu potentiellen Aushilfsnehmern aufnehmen. Selbstverständlich können auch Personen aus dem ggf. vorhandenen schuleigenen Vertretungspool als Teamlehrkräfte eingesetzt werden. Eine allgemeine Bewerberinformation finden Sie auf der Homepage des Staatsministeriums.

Die Vertragsdauer richtet sich nach der coronabedingten Abwesenheit der jeweiligen Lehrkraft, längstens für die Dauer des Schuljahres 2020/21.

**Weitere Informationen erhalten Sie noch direkt aus den Schulabteilungen.**

## **5. Angebot von Testungen an staatlichen, kommunalen und privaten Schulen zum Ende der Sommerferien**

Im Zeitraum von Montag, 24. August 2020, bis Freitag, 18. September 2020, erhalten Lehrkräfte, Personal nach Art. 60 und 60a BayEUG (zum Beispiel Verwaltungsangestellte und Ganztagskräfte) der staatlichen, kommunalen und privaten Schulen die Möglichkeit zur Teilnahme an kostenlosen Reihentestungen auf COVID-19. Die Ergebnisse sollen damit möglichst frühzeitig zu Beginn des neuen Schuljahres vorliegen und den getesteten Personen übermittelt sein. Lehrkräfte, die etwa urlaubsbedingt nicht an der Reihentestung teilnehmen können, können und sollten das reguläre Bayerische Testangebot wahrnehmen und sich individuell bei einem Vertragsarzt testen lassen.

### Organisatorische Hinweise:

Die Organisation der Reihentestung erfolgt durch die Schule. Sie sucht dafür den Kontakt zu einem örtlichen Vertragsarzt; dem Gesundheitsamt liegt eine Liste der zur Durchführung von Reihentestungen bereiten Vertragsärzte vor. Sofern eine Kommune über ein Testzentrum verfügt, wird alternativ empfohlen, mit diesem Testzentrum einen Termin zu vereinbaren. Es wird zudem empfohlen, den Termin möglichst noch vor Beginn der Sommerferien festzulegen, um die Vorbereitungen entsprechend gestalten zu können. Für den tatsächlichen Bedarf ist vor Ende des Schuljahres noch eine Abfrage unter den Lehrkräften durchzuführen.

Für **Schulen in kommunaler Trägerschaft** besteht alternativ die Möglichkeit, die Testverfahren über ein kommunales Testzentrum durchzuführen, sofern ein solches eingerichtet ist.

Soweit an einzelnen Schulen nur mit einer geringen Anzahl an zu testenden Personen zu rechnen ist, sollten diese Schulen gemeinsame Testungen mit Nachbarschulen oder Schulen des gleichen Verbundes vorbereiten; bei Grund- und Mittelschulen soll das Staatliche Schulamt abklären, an welchen Schulstandorten die Testungen stattfinden sollen. Die Schulen stimmen mit dem die Testung durchführenden Arzt den genauen Zeitpunkt des Testverfahrens ab und stellen geeignete Schulräume zur Verfügung, bei größeren Schulen kann dies z. B. auch die Aula oder eine Turnhalle sein. Ferner klärt die Schule mit dem Arzt ab, welche Vorbereitungen seitens der Schule zu treffen sind (z. B. Erstellung von Teilnehmerlisten) und welche Unterstützungen ggf. während der Durchführung der Testreihe geleistet werden können; dabei ist die Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten zu gewährleisten. Die Schule hat das örtliche Gesundheitsamt über die geplante Reihentestung zu informieren.

Nach Abschluss der Testung dokumentiert der Arzt die Durchführung und übermittelt die Testergebnisse zusammenfassend anonym an das zuständige Gesundheitsamt. Die getesteten Personen selbst erhalten ihr Testergebnis persönlich über den Arzt. Im Falle eines positiven Tests erfolgt auch eine persönliche Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Unabhängig von der Teilnahme an einer Reihentestung in der Schule ist es nach wie vor von höchster Bedeutung, bei Verdacht auf das Vorliegen einer Erkrankung an COVID-19 umgehend einen Test durchführen zu lassen, um schnellstmöglich Gewissheit über eine mögliche Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu erhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an den Testungen freiwillig ist und eine Nicht-Teilnahme keine negativen Konsequenzen für die o.g. Personen hat; insbesondere ist auch bei Nichtteilnahme an der Reihentestung eine Teilnahme an den Lehrerkonferenzen bzw. der Einsatz im Unterricht ab Dienstag, 8. September 2020, möglich.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Herbert Püls  
Ministerialdirektor

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – COVID-19: Hygieneplan für das Schuljahr 2020/2021

**Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus  
vom 31.07.2020, Az. BS4363.0/195/1 an alle Schulen**

*Anlage: Hygieneplan (Stand 31.07.2020)*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in den zuletzt übermittelten Schreiben der Schulabteilungen bereits angekündigt dürfen wir Ihnen in der Anlage den **Hygieneplan für das Schuljahr 2020/2021** übermitteln, verbunden mit der Bitte diesen entsprechend der örtlichen Gegebenheiten an der Schule anzupassen und anzuwenden.

Hierzu noch folgende Anmerkungen:

- Der Hygieneplan basiert im Wesentlichen auf dem Hygieneplan des Schuljahres 2019/2020 und wurde in gewissem Umfang weiterentwickelt sowie an die bereits kommunizierten verschiedenen Szenarien für den Schulbetrieb im neuen Schuljahr angepasst.
- Die Ausarbeitung des Hygieneplans erfolgte – wie bisher - in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sowie dem Bayerischen Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Gesundheit (LGL).
- Hinsichtlich des Vorgehens bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen bei Schülerinnen und Schülern (vgl. Nr. 12 des Hygieneplans) wird derzeit vom LGL ein Konzept für das Schuljahr 2020/2021 erarbeitet. Sobald dieses vorliegt, werden wir Sie umgehend informieren.
- Die neuen Inhalte des Hygieneplans werden zeitnah auch über die FAQ des Staatsministeriums (vgl. <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html>) abrufbar sein.

Wir dürfen um entsprechende Information aller Mitglieder der Schulfamilie in geeigneter Weise bitten; insbesondere im Hinblick auf die ab Unterrichtsbeginn geltende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Der Hygieneplan macht deutlich, dass die Gesunderhaltung der Schülerinnen und Schüler sowie des Lehr- und Schulpersonals beim Schulbetrieb gerade auch in Zeiten der Pandemie

als ein Rechtsgut von besonderer Bedeutung bestmöglich zu schützen ist. Ein wichtiger Baustein des Gesundheitsschutzes ist auch die **Corona-Warn-App** (zu den wichtigsten Fragen zu Bedeutung, Funktionsweise und Datenschutz s. die Internetseite <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app/corona-warn-app-faq-1758392>). Damit Schülerinnen und Schüler Warnmeldungen der App möglichst zeitnah erhalten können, sollen die Lehrkräfte während der Dauer der Pandemie den Ermessensspielraum bei Entscheidungen nach Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG grundsätzlich dahingehend ausüben, den Schülerinnen und Schülern, die die Warn-App nutzen möchten, zu gestatten, dass ein Mobiltelefon im Schulgelände und auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben darf. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben. Anderweitige außerunterrichtliche Nutzungen von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schulgebäude und im Schulgelände bleiben für Schülerinnen und Schüler untersagt, soweit nicht im Einzelfall die Nutzung gestattet wird. Unberührt bleiben die Bestimmungen zum Schulversuch "Private Handynutzung an Schulen".

Hinsichtlich der Nutzung des **Meldesystems über das Bayerische Schulportal** betreffend die Umfragen „Statusbericht – COVID-19 – Auswertung Notfallbetreuung“ und „Planungsgrundlagen zur Wiederaufnahme des Schulbetriebs“ darf darauf hingewiesen werden, dass während der Ferienzeit bis auf Weiteres keine Meldung erforderlich ist. Inwieweit und in welchem Umfang die Umfrage zu Unterrichtsbeginn wieder aufgenommen wird, werden wir Ihnen zu gegebener Zeit mitteilen.

Die Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Gesundheit und Pflege sowie für Familie, Arbeit und Soziales, die Schulaufsichtsbehörden, die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Privatschulträgerverbände erhalten Abdrucke dieses Schreibens.

Wir dürfen uns nochmals für Ihre Unterstützung in dieser herausfordernden Zeit und für Ihren Einsatz an Ihren und für Ihre Schulen bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbert Püls

Ministerialdirektor

Anlage: Hygieneplan (Stand 31.07.2020)

## **Corona-Pandemie**

**Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.08.2020 (Geltung ab dem Schuljahr 2020/2021)**

(Stand: 31.07.2020)

### **Gliederung**

#### **I. Vorbemerkung**

#### **II. Rechtsgrundlagen**

#### **III. Infektionsschutz und Arbeitsschutz**

#### **IV. Wiederaufnahme des Regelbetriebs**

- 1. Zuständigkeiten**
- 2. Hygienemaßnahmen**
- 3. Mindestabstand und feste Gruppen**
- 4. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)**
- 5. Infektionsschutz im Fachunterricht**
- 6. Pausenverkauf und Mensabetrieb**
- 7. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung**
- 8. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen**
- 9. Schülerbeförderung**
- 10. Personaleinsatz**
- 11. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen**
- 12. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft**
- 13. Veranstaltungen, Schülerfahrten**
- 14. Dokumentation und Nachverfolgung**
- 15. Erste Hilfe**
- 16. Weitere Hinweise**

#### **V. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen**

## I. Vorbemerkung

Im Spannungsfeld zwischen dem Recht auf Bildung und der staatlichen Fürsorge für Kinder und Jugendliche und deren Familien einerseits und Maßnahmen zum Schutz vor einer Verbreitung des Coronavirus andererseits wurde mit den Schulschließungen im März 2020 dem Infektionsschutz Vorrang gegeben.

Dank zahlreicher Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen ist die Zahl der Neuinfektionen auf ein niedriges Niveau gesunken. Daher sind weitere Schritte zu einem Regelbetrieb in den Schulen, insbesondere mit der Einhaltung der regulären Stundentafel zu Beginn des Schuljahrs 2020/21 möglich.

Mit der Umsetzung des Regelbetriebs in den Schulen ist weiterhin der Infektionsschutz für die gesamte Schulfamilie das oberste und dringlichste Ziel.

Dieser Rahmen-Hygieneplan bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände, auf das sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt. Der Rahmen-Hygieneplan bezieht sich außerdem auf Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes, in denen unter schulischer Aufsicht ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote durchgeführt werden.

Er ist mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege abgestimmt und wird – soweit erforderlich – an die jeweilige Pandemiesituation angepasst.

Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan vom 27.07.2020 ersetzt den Plan vom 09.07.2020 und gilt ab dem Schuljahr 2020/2021.

Die nach wie vor potenziell sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit zu beobachten. Bei auftretenden Infektionsfällen werden die zuständigen Gesundheitsbehörden je nach Ausmaß des Infektionsgeschehens und je nach Eingrenzbarkeit der Kontaktpersonen die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch bzw. ggf. flächendeckend anordnen. Für die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Der schuleigene Hygieneplan ist in diesem Fall der standortspezifischen Situation entsprechend mit angemessenen Infektionsschutzmaßnahmen anzupassen, vgl. auch Nr. 10 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Unterricht und Kultus über den Vollzug der §§ 33 bis 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 16. Juli 2002 Az.: 3.3/8360-130/102/02 und III/1-L1011/2-1/64 025, geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (AllMBl S. 89).

## II. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für den vorliegenden Rahmen-Hygieneplan ist die jeweils gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSM; derzeit § 16 6. BayIfSMV).

## III. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

Die Schutzziele können nur erreicht werden, wenn sowohl epidemiologische wie medizinische und schulorganisatorische Aspekte gleichzeitig betrachtet und mit geeigneten Schutzmaßnahmen belegt werden.

Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan enthält auch Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über ggf. erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen. Die zwecks Anpassung des Rahmen-Hygieneplans an die Gegebenheiten in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen können als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG bewertet werden.

## IV. Wiederaufnahme des Regelbetriebs

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Beschäftigten der Sachaufwandsträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Darüber hinaus bestehende, schulartspezifische Regelungen bleiben hiervon unberührt.

## 1. Zuständigkeiten

Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z.B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen (einzelner) Schüler/Lehrer etc.) sind die Gesundheitsämter oder eine ihnen übergeordnete Behörde zuständig.

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Sofern noch nicht geschehen, sind sog. Hygienebeauftragte zu benennen, die als Ansprechpartner in der Schule sowie für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Gesundheitsbehörden fungieren. Für diese Aufgabe kommen beispielsweise Mitglieder des Schulleitungsteams, Lehrkräfte mit einschlägigen Vorerfahrungen (z. B. Sicherheitsbeauftragte o. ä.) oder auch Eltern mit entsprechendem Hintergrundwissen (z. B. Ärzte) in Betracht; die Entscheidung hierüber wird vor Ort getroffen.

Die Verantwortung für Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in Mittagsbetreuungen an Grund- und Förderschulen liegt beim jeweiligen Träger. In Mittagsbetreuungen sind die für den Schulbetrieb vorgesehenen Maßnahmen entsprechend umzusetzen.

Hinzuweisen ist nochmals darauf, dass aufgrund von § 6 und §§ 8, 36 IfSG sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden sind.

Die Sachaufwandsträger sind dafür zuständig, die Materialien wie zum Beispiel Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff), die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen an den einzelnen Schulen erforderlich sind, in ausreichender Menge bereitzustellen. Das Staatsministerium hat die Sachaufwandsträger hierbei unterstützt, indem sowohl Mund-Nasen-Bedeckungen als auch Desinfektionsmittel in gewissem Umfang zur Verfügung gestellt wurden (vgl. hierzu die KMS 23.04.2020 (Az. BS4363.0/131/1), KMS vom 10.06.2020 (Az. II.4-BS4363.0/167/1), sowie KMS vom 29.05.2020 (Az. II.4-BS4363.0/152/2) mit Ergänzung vom 05.06.2020 (Az. II.4-BS4363.0/152/3)). Die Schulen sollen die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes im Sinne einer Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung gemeinsam mit den Sachaufwandsträgern planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen.

## 2. Hygienemaßnahmen

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,  
*<sup>1</sup>RKI: Demografische Daten und Symptome / Manifestationen COVID-19-Erkrankter in Deutschland (Stand 23.06.2020), (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall)*
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten.

Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit gilt Nr. 12 (vgl. unten).

### a) Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmen-Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht (siehe Nr. 3)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)

Das Augenmerk soll auf die Händehygiene (häufiges Händewaschen, s. o.) gelegt werden. Die Verwendung von Desinfektionsmitteln an Schulen ist grundsätzlich möglich. Allerdings sollte es zurückhaltend eingesetzt werden und es ist auf eine altersgerechte Anwendung, ggf. unter sachkundiger Anleitung durch die Lehrkräfte, zu achten.

Bei der Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln sind die jeweiligen Benutzungshinweise des Herstellers zu beachten. Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“). Es sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit zu verwenden. Altersabhängig sind die Schülerinnen und Schüler durch Lehrpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen.

Darüber hinaus müssen folgende Vorgaben beachtet werden:

Soweit Schülerinnen und Schüler der körperlichen Pflege bedürfen, wird für die Auswahl der Schutzausrüstung empfohlen, sich an den geltenden Hygienestandards und an den KRINKO-Empfehlungen zur Infektionsprävention in Heimen zu orientieren.

## b) Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

### Lüften:

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden. Bei Räumen ohne zu öffnende Fenster oder mit raumluftechnischen Anlagen ohne oder mit zu geringer Frischluftzufuhr hat die Schulleitung mit dem zuständigen Sachaufwandsträger geeignete Maßnahmen zu treffen (z. B. zeitweise Öffnung an sich verschlossener Fenster).

Grundsätzlich sollten raumluftechnische Anlagen mit möglichst hohem Frischluftanteil betrieben werden.

### Reinigung:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Dennoch steht in der Schule die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden.

Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Sicherzustellen sind folgende Punkte:

- Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. Eine darüber hinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z.B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdeseinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt.
- Keine Reinigung mit Hochdruckreinigern durchführen (wegen Aerosolbildung).
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern / Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

## c) Hygiene im Sanitärbereich

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Während der Pausen sollte daher eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich gewährleistet sein.

Flüssigseifenspender und **Händetrocknungsmöglichkeiten** (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion sind in den



Sanitärbereichen auszuhängen. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen, nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen. Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen, soweit sie nicht über eine Hepa-Filterung verfügen.

Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen.

### 3. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

Soweit die Entwicklung des Infektionsgeschehens weiterhin positiv ist, kann im Rahmen des Unterrichtsbetriebs im regulären Klassen- und Kursverband sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung (z. B. im Ganztags) **auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands** verzichtet werden. Es ist somit ein Unterricht in der regulären Klassenstärke möglich; eine Reduzierung der Klassenstärke – wie im Hygieneplan für das Schuljahr 2019/2020 vorgesehen – muss im Regelbetrieb nicht mehr erfolgen, vorhandene räumliche und personelle Kapazitäten können jedoch genutzt werden.

**Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist auch weiterhin zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern!**

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden.

Hierfür kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

- Soweit schulorganisatorische Gründe dies nicht erfordern (z. B. Kurssystem, klassenübergreifender Fremdsprachen, Religions- / Ethikunterricht oder schulübergreifender Sammelunterricht in kleineren Fächern bzw. Wahlunterricht, jahrgangsgemischte Klassen), sollte von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung der Lerngruppen möglichst abgesehen werden. Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten. Wo – z. B. im Wahlunterricht – jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden, greift wie bisher der Mindestabstand von 1,5 Metern.
- In den Klassen- und Kursräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen. Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, sind innerhalb der Räume möglichst Einzeltische und eine frontale Sitzordnung zu verwenden.
- Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf Klassenzimmerwechsel verzichtet werden; die Nutzung von Fachräumen (z. B. Chemie, Physik, Musik, Kunst, Sport) ist jedoch möglich.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich, da zwischen Schülerinnen und Schülern kein Mindestabstand mehr einzuhalten ist. Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung sind entsprechend ebenfalls möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist jedoch zu achten.
- Weiterhin werden versetzte Pausenzeiten sowie Zuordnungen von Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof empfohlen, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. Sofern erforderlich, kann die Pause auch im Klassenzimmer erfolgen; für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen. Es gilt dabei zu verhindern, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden und eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird.
- Wegeführung mit Bodenmarkierungen und / oder Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände können helfen, eine geordnete Zuführung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte in die Unterrichtsräume, Pausenbereiche, zur Mensa und in den Verwaltungstrakt zu erreichen und somit Personenansammlungen zu vermeiden. Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass vor und nach Unterrichtsende eine angemessene Aufsicht im Eingangsbereich, in den Fluren und ggf. auch im Wartebereich von Schul-Haltestellen sichergestellt ist.

### 4. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

**Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend.**

Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z.B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z.B. Pausenhof, Sportstätten).

**Ausgenommen von dieser Pflicht sind:**

- Schülerinnen und Schüler,
  - sobald diese ihren Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum erreicht haben.
  - während des Ausübens von Musik und Sport
  - soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt. Eine solche Ausnahme kann erforderlich sein, wenn durch das Tragen einer MNB eine besondere Gefährdung eintritt (z.B. im Rahmen von naturwissenschaftlichen Experimenten).
- Lehrkräfte und sonstiges Personal, soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben (z.B. bei Lehrkräften im Unterrichtsraum bei entsprechendem Abstand zu den Schülerinnen und Schülern; im Lehrerzimmer am jeweiligen zugewiesenen Platz; bei Sportlehrkräften der Ort des jeweiligen Sportunterrichts (nicht Begegnungsflächen)).
- Alle Personen,
  - soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist.
  - für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (vgl. hierzu den derzeit gültigen § 1 Abs. 2 6. BayIfSMV).

Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Daher darf das Tragen einer MNB, eines MNS, einer FFP2-Maske (ohne Ventil) auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden.

Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden.

- Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll.
- Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei 60 Grad Celsius mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.

Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBs, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter [www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf](http://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf) zu finden.

Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer MNB sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter [www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html) zur Verfügung.

## 5. Infektionsschutz im Fachunterricht

Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

### a) Sportunterricht

Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung) können durchgeführt werden. Wie im Vereinssport unterliegen sie den Bestimmungen der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, derzeit insbesondere:

Sportausübung mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen ist wieder zugelassen. Im Bereich der Selbstverteidigungssportarten ist in denjenigen Selbstverteidigungssportarten die Gruppengröße auf 5 Schülerinnen bzw. Schüler zu beschränken, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist. Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.

In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten sowie bei Klassenwechsel ein ausreichender Frischluftaustausch in den Pausen. Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m genutzt werden.

Die Nutzung von Duschen in geschlossenen Räumen ist nur möglich, wenn folgende Voraussetzungen vorhanden sind, was im Vorfeld zu klären ist: Zwischen Waschbecken und Duschen ist ein wirksamer Spritzschutz erforderlich. In Mehrplatzduschräumen müssen Duschplätze deutlich voneinander getrennt sein. Mehrplatzduschen sind außer Betrieb zu nehmen oder durch Trennwände voneinander zu separieren. Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäreinrichtungen ist zu vermeiden. Sofern Haartrockner vorhanden sind, dürfen diese benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2,0 m beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig gereinigt werden. Jetstream-Geräte sind erlaubt, soweit diese mit einer HEPA-Filterung ausgestattet sind.

Da sich zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Hygieneplans weitere Änderungen in Abstimmung befinden, wird empfohlen, die Regelungen zur Sportausübung im Vereinssport auch eigenständig im Blick zu behalten.

## b) Musikunterricht

Für die Durchführung von Musik- bzw. Instrumentalunterricht gilt allgemein Folgendes:

- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen (z. B. Klaviertastatur). Ob und in welcher Form eine Desinfektion durchgeführt werden kann, ist in jedem Fall mit dem Hersteller abzustimmen. Instrumenten-Hersteller bieten oft geeignete Reinigungsutensilien an, ob diese eine ausreichend desinfizierende Wirkung („begrenzt viruzid“) haben, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
- Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.

### Besondere Regelungen für Blasinstrumente und Gesang:

Spielen auf Blasinstrumenten und Singen im Fachunterricht Musik, Einzel- und Gruppenunterricht im Blasinstrument bzw. im Gesang sowie Unterricht in Chor-, Instrumental- und Bläserklassen bzw. -ensembles kann unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

- Beim Unterricht im Blasinstrument und im Gesang ist zwischen allen Beteiligten ein erhöhter Mindestabstand von 2 m einzuhalten.
- Blasinstrumente:
  - Die Schülerinnen und Schüler stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist (vgl. Hygienekonzept Kulturelle Veranstaltungen und Proben vom 2. Juli 2020 BayMBI. Nr. 386).
  - Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss von der Verursacherin bzw. vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, dann muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen. Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder eine Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist ausgeschlossen. Nach dem Unterricht im Blasinstrument ist der Raum mindestens 15 min zu lüften.
- Gesang:
  - Die Sängerinnen und Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren.
  - Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen.
  - Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien.
  - Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

### c) Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbare Fächer

Im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen im Fach *Ernährung und Soziales* und sonstiger vergleichbarer Fächer werden die Schulen ausdrücklich um sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Maßnahmen des Infektionsschutzes gebeten.

- Obwohl eine Übertragung des Virus über kontaminierte Lebensmittel nach Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung unwahrscheinlich ist, sollten beim Umgang mit diesen die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln beachtet werden. Da die Viren hitzeempfindlich sind, kann das Infektionsrisiko durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich weiter verringert werden.
- Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen werden. Der Küchenarbeitsplatz sollte vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich gereinigt werden.
- Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist
- Schülerinnen und Schüler können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden.

### 6. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb

Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb sind möglich, sofern gewährleistet ist, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen den verschiedenen Klassen- bzw. Kursverbänden eingehalten wird. Die/der Verantwortliche hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Auf die sonstigen Ausführungen dieses Hygieneplans, insbesondere zum Tragen einer MNB unter Nr. 4, wird hingewiesen.

Hingewiesen wird auf die Informationsangebote des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter <https://www.stmelf.bayern.de/ministerium/241613/> → „Gemeinschaftsverpflegung“ und die Hinweise der „Vernetzungsstelle Schulverpflegung“ unter <http://www.kern.bayern.de/wissenstransfer/244979/index.php>.

### 7. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

Für schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Rahmenhygieneplans. Für Sport- und Bewegungsangebote ist auf Nr. 5 a), für künstlerische/musikalische Angebote auf Nr. 5 b) und hinsichtlich der Regelungen zum Mensabetrieb auf Nr. 6 hinzuweisen.

Offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen sollen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.

Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten und Angeboten der Mittagsbetreuung ist nicht auf die üblichen Ganztagsräume bzw. Räume der Mittagsbetreuung zu beschränken. Vielmehr ist der Kooperationspartner bzw. Träger angehalten, auch weitere Räumlichkeiten im Schulgebäude (z. B. Klassenzimmer und Fachräume) zu nutzen, um einer Durchmischung der Gruppen nach Möglichkeit entgegenzuwirken.

### 8. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchzuführen.

### 9. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

### 10. Personaleinsatz

Grundsätzlich bestehen angesichts der derzeitigen Infektionslage hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o. g. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie durch das Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen. Zum Umgang mit Personen, die Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben und daher besonders schutzbedürftig sind, ergehen gesonderte Hinweise an die Schulen.

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote. Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) und Schülerinnen gilt derzeit bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob die Arbeitsbedingungen so gestaltet werden können, dass Gefährdungen der schwangeren Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird, vgl. hierzu § 9 Abs. 2 MuSchG.

## 11. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler sind zu prüfen.

Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden. Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.

Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben.

Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren.

Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht.

Nähere Informationen zur Durchführung des Distanzunterrichts erhalten die Schulen zu gegebener Zeit.

## 12. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

### a) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

Hinsichtlich des Vorgehens bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen bei Schülerinnen und Schülern ab dem Schuljahr 2020/2021 wird derzeit in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie Vertretern der Ärzte ein Handlungsleitfaden erstellt. Dieser wird den Schulen rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn zur Verfügung gestellt, der Hygieneplan entsprechend aktualisiert.

### b) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

#### aa) Reguläres Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für **vierzehn Tage** vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine **Quarantäne** durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.

#### bb) Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

Tritt während der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so **wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet**. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch **ohne** vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

#### cc) Vorgehen bei Lehrkräften

Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vier-

zehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

### 13. Veranstaltungen, Schülerfahrten

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich (vgl. zur Dokumentation unten Nr. 14). Auch für diese gilt:

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

Mehrtägige Schülerfahrten sind nach dem KMS vom 9. Juli 2020 (Az. II.1 – BS4363.0/183/1) bis Ende Januar 2021 ausgesetzt. Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III (v. a. Camps) sind keine Schülerfahrten und ausdrücklich nicht ausgesetzt.

Eintägige / stundenweise Veranstaltungen (z.B. SMV-Tagungen, (Schulsport-)Wettbewerbe, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig.

Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

- Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).
- Werden die Veranstaltungen schul(art)übergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen; die Durchführung bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht.

Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten sollte verzichtet werden, soweit dies pädagogisch vertretbar ist. Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind ausgenommen. Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig; soweit sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist das entsprechende Hygienekonzept der Kirche zu beachten.

### 14. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt“?

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, die Zeitspanne zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

### 15. Erste Hilfe

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei Mund-Nasen-Schutz) sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsмаске mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebnungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulaufwandsträger zuständig.

Sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte – soweit möglich - eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung/einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Der/die Ersthelfer/-in muss darüber hinaus Einmalhand-

schuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen.

Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3833>).

## 16. Weitere Hinweise

Die aktuellsten Informationen können zudem auf der Homepage des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html> abgerufen werden.

## 17. Schulfremde Nutzung der Schulgebäude

Über die schulfremde Nutzung der Schulgebäude entscheidet der jeweilige Schulaufwandsträger, die schulischen Belange sind dabei zu wahren (vgl. Art. 14 BaySchFG). Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass durch die schulfremde Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem Hygieneplan genannten Maßgaben stattfinden kann. Die Möglichkeiten der Nutzung (wie etwa angepasste Reinigungszyklen) sind von den Betroffenen vor Ort abzuklären.

## V. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunalen Entscheidungsträgern und den lokalen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen sowie verhältnismäßigen Maßnahmen müssen ergriffen werden.

Ein zentral gesteuertes, bayernweit einheitliches Vorgehen, wie es bei den landesweiten Schulschließungen Mitte März bzw. bei der schrittweisen Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs angewandt worden ist, wäre nur für den Fall einer landesweiten „zweiten Welle“ erforderlich.

Vielmehr sind die Maßnahmen jeweils am lokalen bzw. regionalen Infektionsgeschehen auszurichten. Damit kann lokal gezielt reagiert werden, ohne dass der Präsenzunterricht in nicht betroffenen Regionen beeinträchtigt wird.

Die letzte Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt in Abstimmung mit der Schulaufsicht. Dabei ist nachfolgenden Gesichtspunkten vorzugehen:

### (1) Prüfung durch das Gesundheitsamt:

#### **In welchem Umfeld sind die gemeldeten Fälle aufgetreten?**

Sofern Neuinfektionen primär auf einzelne Betriebe oder Einrichtungen (wie z. B. Gemeinschaftsunterkünfte) begrenzt sind, werden Schülerinnen und Schüler sowie ggf. Lehrkräfte, die selbst in den betroffenen Einrichtungen wohnen oder im selben Hausstand mit Personen leben, die in den betreffenden Betrieben arbeiten, umgehend getestet. Die Entscheidung, ob die Personen nach dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses die Schule wieder besuchen dürfen oder ob die Personen unabhängig vom Testergebnis eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen trifft das zuständige Gesundheitsamt. Enge Kontaktpersonen (KP 1) der infizierten Person müssen unabhängig vom Testergebnis eine vierzehntägige Quarantäne einhalten.

### (2) Falls eine betriebs- bzw. einrichtungsbezogene Eingrenzung der Infektionsfälle nicht möglich ist:

Es ist ein am konkreten Infektionsgeschehen orientiertes, abgestuftes Verfahren, das zunächst die einzelne Klasse bzw. die einzelne Schule, dann aber auch die Infektionszahlen auf Kreisebene in den Blick nimmt, erforderlich.

#### Stufe 1: Einzelne Corona-Verdachtsfälle bzw. bestätigte Corona-Fälle innerhalb einer Klasse bzw. innerhalb einer Schule (Maßstab Einzelschule):

- zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts bei Verdachtsfällen in der/den betreffenden Klasse/n, ggf. auch an der gesamten Schule, bis das Testergebnis vorliegt
- Umstellung der Klasse/Lerngruppe, u. U. auch der gesamten Schule auf Distanzunterrichtsrasche Testung der Betroffenen
- Tritt in einer Klasse / Lerngruppe ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung auf, so wird die gesamte Klasse / Lerngruppe auf SARS-CoV-2 getestet und für 14 Tage vom Unterricht ausgeschlossen.

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz >20 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

- Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nase-Bedeckung für Schülerinnen und Schüler auch am Sitzplatz im Klassenzimmer (Ablegen nur beim Sprechen)
- alternativ: Mindestabstand im Klassenzimmer von 1,5 Metern, wo dies räumlich möglich ist.
- Tritt in einer Klasse / Lerngruppe ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung auf, so wird die gesamte Klasse / Lerngruppe auf SARS-CoV-2 getestet und für 14 Tage vom Unterricht ausgeschlossen.

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz >35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

- Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 Metern
- zeitlich befristet erneut Teilung der Klassen und Unterrichtung der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht

Stufe 4: Sieben-Tage-Inzidenz >50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

- zeitlich befristet Einstellung des Präsenzunterrichts an allen Schulen im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt und
- Umstellung auf Distanzunterricht

Im Fall einer landesweiten zweiten Welle können die Stufen 2, 3 und 4 des genannten Verfahrens – je nach Intensität des Infektionsgeschehens – ggf. auch für ganz Bayern zur Umsetzung kommen.



## **Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen wegen der Corona-Pandemie: Umgang mit privaten Auslandsreisen von Beschäftigten des Freistaats Bayern**

**Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat  
vom 23.07.2020, Az. P 1400-1/122**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf das letzte GesamtFMS vom 27.05.2020, Punkt 7. Privater Aufenthalt im Ausland. Im Hinblick auf die bevorstehende Urlaubszeit darf ich folgende ergänzende Hinweise geben, die den Beschäftigten Sicherheit hinsichtlich etwaiger dienst- bzw. arbeitsrechtlicher Konsequenzen von Auslandsreisen geben sollen:

### **Rechtslage für Beamtinnen und Beamte**

Private Reisen ins Ausland können dienstrechtlich nicht untersagt werden, weil sie das außerdienstliche Verhalten des Beamten betreffen und dieses nur einheitlich wie bei Nicht-Beamten durch das Infektionsschutzgesetz erfasst werden kann. Auch entsprechende Urlaubsanträge (sofern das Reiseziel überhaupt bekannt ist) dürfen nicht abgelehnt werden.

Im eigenen Interesse ist es jedoch für Beschäftigte des Freistaats Bayern nicht sinnvoll, ins Ausland zu reisen, wenn aufgrund der EQV nach Rückkehr eine Quarantäne notwendig wäre und die Quarantäne nicht in die bereits genehmigte Urlaubszeit fallen würde.

Wird gleichwohl während der Geltungsdauer der EQV mit Quarantäne-Anordnung eine Reise angetreten, obwohl im Zeitpunkt des Reiseantritts nach der EQV im Anschluss eine Quarantäne notwendig werden wird, ist das grundsätzlich als unangemessenes Handeln anzusehen. Eine Freistellung vom Dienst kann dann nicht mehr gewährt werden. Die Möglichkeit zur Telearbeit bleibt aber nach den jeweiligen behördlichen Regelungen unverändert bestehen.

Gibt es keine (vollständige) Möglichkeit zur Telearbeit, muss der Beamte bzw. die Beamtin allerdings im eigenen Interesse für die (verbleibende) Dauer der Quarantäne Erholungsurlaub nehmen oder, falls das nicht möglich ist, Sonderurlaub unter Wegfall der Leistungen des Dienstherrn mit Ausnahme der Beihilfe (§ 13 Abs. 2 Satz 1 2. HS UrlMV) beantragen. Tut er bzw. sie beides nicht, liegt während der Quarantänezeit ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst vor, das zu einer entsprechenden Bezügekürzung führt. Der Vorwurf liegt dabei nicht in der Quarantäne als solcher, sondern im bewussten Herbeiführen einer Quarantäne-

situation, die von vornherein nicht während der Urlaubszeit, sondern erst in der an den Urlaub anschließenden Dienstzeit liegt.

Insbesondere in folgenden Fällen liegt jedoch von vornherein kein unangemessenes Handeln vor, sodass die üblichen Fürsorgemaßnahmen, mithin auch eine Freistellung vom Dienst, zu gewähren sind:

#### 1. Stornierungskosten

Die Reise wurde in einem Zeitpunkt gebucht, in dem noch keine Quarantäne nach der EQV vorgesehen war und konnte ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Quarantänenotwendigkeit nicht mehr kostenlos storniert werden.

#### 2. Besuch von Angehörigen

Die Reise ist notwendig zur Betreuung eigener minderjähriger Kinder, zur aus medizinischen Gründen notwendigen Hilfe für Angehörige bzw. zur Begleitung sterbender Angehöriger iSv Art. 4 BayBG.

#### 3. Schutz eigenen Eigentums

Die Reise ist notwendig zum Schutz eigenen Eigentums (z.B. Maßnahmen nach Einbruch oder wetterbedingte Beschädigungen).

Im Hinblick auf die Möglichkeit zur Telearbeit und zur Einbringung von weiterem Erholungsurlaub bzw. unbezahltem Sonderurlaub verbleiben von vornherein nur wenige Konstellationen, in denen die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu überlegen wäre.

Wenn Beschäftigte aus privaten Gründen trotz der Quarantänepflicht aufgrund der EQV ins Ausland gereist sind, kann grundsätzlich ein Dienstvergehen vorliegen, wenn und weil im Anschluss an die Reise unabhängig von Krankheitssymptomen wegen einer Quarantäneverpflichtung kein Dienst geleistet werden kann. Besteht zusätzlich ein hinreichender Verdacht, dass der Bedienstete das Fernbleiben schuldhaft verursacht hat, ist nach Maßgabe des Art. 19 BayDG ein Disziplinarverfahren durch den Dienstvorgesetzten einzuleiten. Im Rahmen des disziplinarischen Ermessens sind gemäß Art. 14 BayDG alle Umstände des Einzelfalls zu würdigen. In diesem Zusammenhang können auch Anlass und Dauer der Reise oder die Eigenbemühungen des Bediensteten zur Beseitigung des Beschäftigungshindernisses berücksichtigt werden.

Wenn für die Dauer der Quarantäne Telearbeit geleistet oder Urlaub gewährt wird, liegt selbstverständlich kein Dienstvergehen wegen unentschuldigtes Fernbleibens vom Dienst vor. Das Gleiche gilt, wenn einer der Ausnahmetatbestände unter Nr. 1 – 3 greift.

**Rechtslage für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern ist entsprechend zu verfahren.

Eine Abmahnung kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht (z.B. in Wiederholungsfällen oder bei leitenden Mitarbeitern).

Abschließend darf ich nochmals darauf hinweisen, dass dieses Schreiben dazu dient, Unsicherheiten im Hinblick auf die Folgen von Auslandsreisen zu nehmen. Die bevorstehende Urlaubszeit soll eine unbelastete Zeit der Erholung werden, die angesichts der enormen Belastungen, die die Bediensteten des Freistaats Bayern in den vergangenen Monaten zu tragen hatten, wichtig und verdient ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Michael Lubert

Leitender Ministerialrat